

Gesellschaftsvertrag

der

ITZ Plus Biberach GmbH

mit dem Sitz in Biberach an der Riß

Präambel

Der Schwabenbund hatte sich mit dem Regionalen Strategiekonzept zum Wissenstransfer unter Federführung der Industrie- und Handelskammer Ulm (IHK Ulm) beim RegioWIN-Wettbewerb des Landes Baden-Württemberg um Fördermittel beworben.

Das Leuchtturmprojekt 2 „Innovations- und Technologietransferzentrum PLUS“ (ITZ Plus) hat mit seinem innovativen Konzept über die Errichtung und den Betrieb eines Gründungs-, Innovations- und Technologietransferzentrums überzeugt und den Zuschlag erhalten.

Eigentümer sowie Projektträger und damit verantwortlich für den Bau des ITZ Plus ist die Stadt Biberach. Sie ist Empfänger der Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und gleichzeitig Empfänger von Fördermitteln über das Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) des Landes Baden-Württemberg.

Die Stadt Biberach, der Landkreis Biberach und die IHK Ulm gestalten gemeinsam in Kooperation mit der Hochschule Biberach die Realisierung und Belegung dieses Leuchtturmprojekts. Der Betrieb des ITZ Plus soll im Rahmen einer Betreibergesellschaft, der ITZ Plus Biberach GmbH, erfolgen.

Soweit die Gesellschafter die ITZ Plus Biberach GmbH mit der Erbringung von Leistungen beauftragen, erfolgt dies im Wege einer Inhouse-Beauftragung im Sinne des § 108 Abs. 3 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen). Daher werden mindestens 80 % der Tätigkeiten der ITZ Plus Biberach GmbH der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den Gesellschaftern betraut wurde.

Die Nutzungsüberlassung wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren festgelegt. Nach Ablauf verbleibt das Gebäude im Eigentum der Stadt Biberach. Auf den Comfort Letter (SA 36347(2013/N)) wird verwiesen.

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

ITZ Plus Biberach GmbH

- (2) Sitz und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Biberach an der Riß.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung der Betrieb eines Gründungs-, Innovations- und Technologietransferzentrums PLUS in Biberach. Dies umfasst insbesondere das Innovations- und Technologietransfermanagement an der Schnittstelle Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft sowie die Zurverfügungstellung von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen für (Aus-) Gründungen, die freie Wirtschaft, die Hochschule Biberach und ggf. weitere wissenschaftliche Partner. Ebenso kann die Gesellschaft Fachkongresse sowie Informationsveranstaltungen zu den zum ITZ Plus passenden Fachthemen veranstalten. Weiter kann die Gesellschaft auch Fachausstellungen initiieren und durchführen.
- (2) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung und der gesetzlichen Bestimmungen auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit einem gleichen oder ähnlichen Gegenstand beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann Mitglied in Landes- und / oder Bundesverbänden ähnlich gelagerter Zentren werden.

§ 3 Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 4
Stammkapital, Geschäftsanteile, Gründungsaufwand

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital wird wie folgt übernommen:

- a) die Stadt Biberach an der Riß übernimmt 22.500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 22.500 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins);
- b) der Landkreis Biberach übernimmt 1.250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 22.501 bis 23.750 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins);
- c) die Industrie- und Handelskammer Ulm übernimmt 1.250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 23.751 bis 25.000 mit einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00 (in Worten: Euro eins).

- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind in Geld zu leisten und werden mit der Gründung in voller Höhe fällig.
- (4) Die Stadt Biberach trägt den gesamten Gründungsaufwand (insbesondere die Gebühren des Handelsregisters, der Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer).
- (5) Für den Fall, dass die Jahresbilanz der ITZ Plus Biberach GmbH einen Verlust ausweist, verpflichtet sich die Stadt Biberach, diesen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu tragen.
- (6) Für den Fall, dass die Jahresbilanz der ITZ Plus Biberach GmbH einen Überschuss ausweist, verbleibt dieser in der GmbH und wird dort zum Betrieb des ITZ Plus verwendet. Die Erzielung von Überschüssen hat jedoch zur Folge, dass sich die Ausgleichszahlungen der Stadt Biberach für das Folgejahr entsprechend verringern.
- (7) Die Haftung der Gesellschafter ist auf ihren jeweiligen Geschäftsanteil begrenzt. Unabhängig von § 4 Abs. 5 besteht keine Nachschusspflicht für die weiteren Gesellschafter.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses erteilt oder verweigert werden.
- (2) Die Gesellschafter haben ein Erwerbsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Erwerbsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.

Als Wert der Geschäftsanteile ist der Nennbetrag der betroffenen Geschäftsanteile anzusetzen.

- (3) Verfügungen im Sinne dieser Bestimmung sind dingliche und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile oder Teile hiervon, einschließlich Sicherungsübertragungen, Begründung von Treuhandverhältnissen, Nießbrauchsbestellungen und Einräumung von Unterbeteiligungen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden. Durch Gesellschafterbeschluss kann bestimmt werden, dass die Abberufung eines Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund zulässig ist. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung erfolgt auf längstens fünf Jahre, wiederholte Bestellungen sind zulässig.

Das Vorschlagsrecht für die Geschäftsführung liegt bei der Stadt Biberach.

- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können im Innenverhältnis einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften vom Aufsichtsrat im Rahmen einer Geschäftsordnung ermächtigt werden.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (5) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet in diesen Fällen der Vorsitzende des Aufsichtsrates endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist die Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Gesellschaft erfüllt wird und die Geschäfte der Gesellschaft rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Die Geschäftsführung hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Gesellschaft aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diesen Gesellschaftsvertrag, an die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.
- (2) Die Geschäftsführung informiert die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen unaufgefordert sowie kurzfristig auf Anforderung über ihre Tätigkeit, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und die Entwicklung der Chancen und Risiken der Gesellschaft in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 AktG. Dem jeweiligen Beteiligungsmanagement sind diese Berichte gleichzeitig zuzuleiten.

Die Geschäftsführung hat in den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, an denen sie, sofern der Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, teilnimmt, Auskunft zu erteilen.

Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und dem jeweiligen Teilnehmungsmanagement auch in kürzeren Abständen, sofern es die Situation erfordert.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss eine abweichende Berichtspflicht bestimmen.

- (3) Ferner obliegt der Geschäftsführung die Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung eines Teilnehmungscontrollings notwendig sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 9

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft erhält einen fakultativen Aufsichtsrat. Die Bestimmungen der §§ 95, 101 Abs. 1, 103 Abs. 1, 105 Abs. 1 und 2, 110, 111 Abs. 2 S. 2 und Abs. 5, 116 S. 2 i. V. m. §§ 93 Abs. 1 S. 3, 170 Abs. 1 und 2 AktG finden gem. § 52 Abs. 1 GmbHG keine Anwendung auf den Aufsichtsrat, da in diesem Vertrag abweichende Regelungen enthalten sind.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Stadt Biberach entsendet den Ersten Bürgermeister. Die Stadt Biberach hat darüber hinaus das Vorschlagsrecht für 5 weitere Aufsichtsratsmitglieder. Diese Aufsichtsratsmitglieder werden aus der Mitte des Gemeinderats der Stadt Biberach gewählt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Vorschriften des § 104 Abs. 2 und 3 GemO Baden-Württemberg werden dabei berücksichtigt.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die von ihm vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes zu entsenden.

Den übrigen Gesellschaftern sowie der Hochschule Biberach steht jeweils das Vorschlagsrecht für 1 Aufsichtsratsmitglied zu. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die jeweiligen Gesellschafter sind berechtigt, deren vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied jederzeit abzurufen. In diesem Fall ist unverzüglich ein neues Aufsichtsratsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds zu entsenden.

- (3) Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitgliedes endet mit der Abberufung durch den Gesellschafter, der das Mitglied entsendet hat.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Stadt Biberach. Er führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so erfolgt die Entsendung eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird. Entstehende Auslagen sind durch die Vergütung abgegolten.

§ 10

Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Erste Bürgermeister der Stadt Biberach ist kraft Amtes Aufsichtsratsvorsitzender. Der Aufsichtsrat bestimmt, welches weitere Aufsichtsratsmitglied der Stadt Biberach als Stellvertreter bestellt wird.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 5 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks beantragt wird.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor und ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern der Aufsichtsrat nicht abweichend beschließt, ohne die Geschäftsführung zu tagen.
- (3) Die Einberufung muss schriftlich oder in Textform per Telefax oder E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Dem jeweiligen Beteiligungsmanagement werden die Sitzungsunterlagen zeitgleich übersandt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 5, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per Bote zu einzelnen Tagesordnungspunkten erklären.
- (6) Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall die Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von 5 Werktagen der Beschlussfassung zu widersprechen und ihre Stimme nachträglich schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Aufsichtsratsmitglied innerhalb der Frist der Beschlussfassung widersprochen hat.

- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Vertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

Dem Stellvertreter steht die Entscheidung bei Stimmengleichheit in Abwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden nicht zu.

- (8) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Das jeweilige Beteiligungsmanagement ist zeitgleich über die geplanten Beschlussfassungen zu unterrichten.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Entsprechendes gilt für schriftliche Beschlussfassungen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem jeweiligen Beteiligungsmanagement innerhalb eines Monats zugesandt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (11) Jeweils einem Vertreter des jeweiligen Beteiligungsmanagements wird ein ständiges Gastrecht im Aufsichtsrat eingeräumt. Auch dieser Personenkreis ist zur Verschwiegenheit gemäß § 13 dieses Vertrages verpflichtet.

Weitere Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist in diesen Fällen vor einer Hinzuziehung zu hören.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät sie. Er hat, unabhängig von den Informations- und Berichtspflichten nach § 8 Abs. 2, ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (2) Der Aufsichtsrat berät grundsätzlich alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen und gibt Empfehlung ab.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderer Stelle des Gesellschaftervertrages vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, sowie erhebliche Abweichungen bei der Ausführung des genehmigten Wirtschaftsplanes, insbesondere Ergebnisverschlechterungen des Erfolgsplans oder des Vermögensplans ab einem Betrag von EURO 50.000

- b) Abschluss und Änderung von Verträgen der Gesellschaft mit einem Gesellschafter oder einem mit dem Gesellschafter verbundenen Unternehmen oder einer Gesellschaft, an dem ein Gesellschafter mit mindestens 25 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, ab einem Wert von EURO 25.000 pro Jahr
- c) Einleitung eines Rechtsstreits mit einem Streitwert über Euro 25.000
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften oder Durchführung von Maßnahmen, es sei denn, diese sind Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplans
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen
- f) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und anderen Dauerschuldverhältnissen ab einem Betrag von Euro 30.000 pro Jahr
- g) Abschluss von außertariflichen Einzel- und Betriebsvereinbarungen über Versorgungszusagen oder sonstigen Leistungen wie Zulagen, Prämien und Tantiemen innerhalb der Gesellschaft
- h) Wahl des Abschlussprüfers
- i) Gewährung von freiwilligen Zuwendungen und Gewährung von Zuwendungen an Dritte
- j) Kauf oder Verkauf von Grundstücken, Bestellung von Sicherheiten und Belastungen von Grundstücken und Grundstücksrechten zugunsten Dritter
- k) Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von Euro 2.500 übersteigt
- l) Stundung von Forderungen, soweit deren Wert im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000 übersteigt und die Laufzeit der Stundung mehr als 12 Monate beträgt
- m) Anstellung von Beschäftigten, sofern für sie keine Stellen im Stellenplan vorgesehen sind
- n) Einstellung, Höhergruppierung von Beschäftigten und außertariflichen Mitarbeitern, es sei denn, diese sind Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplans
- o) Dauerhafte oder langfristige Ausgliederung unternehmerischer Kernprozesse und deren Vergabe an Dritte, mit Ausnahme der in § 15 aufgeführten Angelegenheiten
- p) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Rechtsgeschäften
- q) Gewährung von Darlehen
- r) Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen
- s) Sonstige Maßnahmen und Vertragsabschlüsse, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere Rechtsgeschäfte von wesentlicher Bedeutung, die die Gesellschaft über das laufende Geschäftsjahr hinaus belasten
- t) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses

- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall mit einstimmig zu fassendem Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen oder der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine Beschlussfassung nach § 11 Abs. 4 nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung mit Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats, selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 13

Beirat; Bestellung, Amtszeit, Haftung

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten, der von der Gesellschafterversammlung bestellt wird und auf den die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung finden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Der Beirat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Grundidee des ITZ Plus zu befördern. Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Jeder Gesellschafter und die Hochschule Biberach haben jeweils ein Vorschlagsrecht für ein Beiratsmitglied.
- (2) In den Beirat sollen solche natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften bestellt werden, die geeignet sind, mit ihrem Sachversand die Entwicklungen im ITZ Plus zu unterstützen bzw. voranzutreiben.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können jederzeit durch die Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 14

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirats gibt die Willenserklärungen des Beirats ab und führt dessen Schriftwechsel.
- (2) Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 15

Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Beirats haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft sowie ggf. der Mieter, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat oder im Beirat bekannt geworden sind sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats der Stadt Biberach und des Kreistags des Landkreises Biberach an der Reiß von ihrer Schweigepflicht entbunden. §§ 394, 395 AktG gelten entsprechend.

§ 16

Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz, Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen - mindestens einmal jährlich - sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Sie kann auch in Textform per Telefax oder E-Mail, mündlich oder fernmündlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen zu versenden.

Dem Beteiligungsmanagement werden die Sitzungsunterlagen zeitgleich übersandt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und die Gesellschafter mehrheitlich anwesend oder vertreten sind.
- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Aus mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters kann nur einheitlich abgestimmt werden.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (7) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn der Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder sich mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklärt.

Das Beteiligungsmanagement ist zeitgleich über die geplanten Beschlussfassungen zu unterrichten.

- (8) In eiligen Angelegenheiten kann die Geschäftsführung beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung beantragen, dass eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung auch durch die Einholung der Erklärungen mittels Telefon, Telefax oder per E-Mail erfolgen kann, sofern der Gesellschafter nicht unverzüglich der Form dieser Beschlussfassung widerspricht. Die jeweils getroffene Entscheidung ist zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen.

Das Beteiligungsmanagement ist zeitgleich über die geplanten Beschlussfassungen zu unterrichten.

- (9) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind zu protokollieren. Entsprechendes gilt für Gesellschafterbeschlüsse, die nach Abs. 7 oder 8 getroffen werden. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer unterzeichnet. Es ist dem Gesellschafter und dem Beteiligungsmanagement zeitnah zuzuleiten. Der Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen.
- (10) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der entsandte Vertreter der Stadt Biberach.

Weitere Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Die Gesellschafterversammlung ist in diesen Fällen vor einer Hinzuziehung zu hören.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse. Sie beschließt neben den im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses
- b) Bestellung, Abberufung, Anstellung der Geschäftsführung
- c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
- d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen
- e) Umwandlung, Umstrukturierung, Verschmelzungen der Gesellschaft
- f) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. d. § 2
- g) Zustimmung zur Verfügung über Gesellschaftsanteile
- h) Auflösung der Gesellschaft
- i) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291, 292 Abs. 1 AktG
- j) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie Unternehmensteilen
- k) Spekulationsgeschäfte (z. B. Aktienwerb, Finanzderivate)
- l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 18

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Rechnungslegung und Organisation

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat bis spätestens Ende November des Vorjahres für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan und eine Finanzplanung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach der endgültigen Aufstellung sind die Entwürfe des Wirtschaftsplans und des Finanzplans zur Festsetzung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

- (2) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitions- oder Vermögensplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Der Wirtschaftsplan soll die für die Steuerung des Unternehmens relevanten leistungsbezogenen Steuerungsgrößen (Kennzahlen) beinhalten.

Die Grundlage der Finanzplanung bildet das Investitionsprogramm der Gesellschaft. Es enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für Investitionen ab einem Volumen von EURO 100.000 ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen.

- (3) Die Gesellschaft führt den Betrieb ihres Unternehmens nach dem aufgestellten Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist in den Fällen des § 15 Abs. 1 EigBG Baden-Württemberg durch einen Nachtrag zu ändern.
- (4) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsmanagement auf Anforderung und mindestens regelmäßig - wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen -

Ende Juli (Berichtszeitraum Januar - Juni des laufenden Geschäftsjahres)

Ende Oktober (Berichtszeitraum Januar - September des laufenden Geschäftsjahres)

Ende Januar (Berichtszeitraum ist das abgelaufene Geschäftsjahr)

über die Entwicklung des Geschäftsjahres und deren Ursache im Rahmen der Berichtserstattung gemäß § 8 Abs. 2, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen, notwendige Korrekturen und die Entwicklung der Liquidität.

Pflichtbestandteil der regelmäßigen Berichte ist eine für den Berichtszeitraum zeitanteilige Gewinn- und Verlustrechnung, in der das Ergebnis dem auf den Berichtszeitraum herunter gebrochenen Ansatz des Erfolgsplans gegenüber zu stellen und um die folgenden Spalten mit den entsprechenden Werten zu ergänzen ist:

- a) Planansatz für das gesamte Wirtschaftsjahr
 - b) kumuliertes Ist des Berichtszeitraums des Wirtschaftsjahrs
 - c) daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtwirtschaftsjahr
 - d) Abweichung der prognostizierten Ergebnisse zum Jahresansatz
 - e) Ist-Zahlen des letzten Wirtschaftsjahres
 - f) Entwicklung der Leistungskennzahlen
 - g) Erläuterung von wesentlichen Risiken (ab EURO 25.000).
- (5) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 19 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr unter Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Soweit gesetzliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten, sind auch diese bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten.
- (2) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist- möglichst frühzeitig dem Beteiligungsmanagement zu übersenden und rechtzeitig vor der endgültigen Aufstellung durch den Geschäftsführer mit diesem zu beraten.
- (3) Nach der endgültigen Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind diese unverzüglich durch den vom Aufsichtsrat bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Den Prüfauftrag erteilt der Aufsichtsratsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Prüfauftrag ist auch auf die Gegenstände des § 53 HGrG zu erstrecken.

Vor der Abschlussprüfung, spätestens bis Januar des Folgejahres, können Prüfungsschwerpunkte durch das jeweilige Beteiligungsmanagement bestimmt werden. Diese sind zu berücksichtigen.

Das Beteiligungsmanagement ist zur Schlussbesprechung mit dem Abschlussprüfer einzuladen.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführung, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung im Prüfungsbericht festgestellter Mängel zu ergreifen beabsichtigt.

Der Aufsichtsrat nimmt nach erfolgter Prüfung zum Jahresabschluss und Lagebericht aufgrund des Prüfungsberichts Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinen Empfehlungen zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.

Die genannten Unterlagen sind auch dem Beteiligungsmanagement zeitnah zuzuleiten.

- (5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung zu beschließen.
- (6) Die Bekanntgabe und Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Bestimmungen und § 105 Abs. 2 GemO Baden-Württemberg.

§ 20

Grundsätze des Haushaltsrechts, Beteiligungsbericht

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Biberach sowie gleichartigen Organisationseinheiten der übrigen Gesellschafter werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der überörtlichen Prüfungsbehörde der Stadt Biberach sowie gleichartigen Organisationseinheiten der übrigen Gesellschafter werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse sowie das Recht zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem jeweiligen Beteiligungsmanagement sämtliche Unterlagen, Daten und Auskünfte, die zur Aufstellung des jährlichen Beteiligungsberichts gem. § 105 Abs. 2 GemO und für die Erstellung des Gesamtabchlusses gem. § 95a GemO Baden-Württemberg erforderlich sind, vollständig und fristgerecht bis spätestens zum 30.05. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten können in einer Beteiligungsrichtlinie festgelegt werden, die dann für die Geschäftsführung verbindlich ist.

§ 21

Beteiligungsmanagement

Beteiligungsmanagement im Sinne dieses Vertrags ist die Organisationseinheit Beteiligungsmanagement beim Kämmereiamt der Stadt Biberach sowie gleichartige Organisationseinheiten der übrigen Gesellschafter.

§ 22

Vergabe von Bauleistungen und Dienstleistungen

- (1) Die Gesellschaft wendet bei der Vergabe von Bauleistungen grundsätzlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes an (§ 106 b Abs. 1 Nr. 1 GemO Baden-Württemberg).
- (2) Die Gesellschaft wendet bei der Vergabe von Dienstleistungen in der Regel die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) an (§ 106 b Abs. 1 Nr. 2 GemO Baden-Württemberg).

§ 23

Liquidation

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder
 - b) durch den Abschluss des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbHG maßgebend.

§ 24

Chancengleichheit

Für die Tätigkeit der Gesellschaft kommen die Regelungen des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg (Chancengleichheitsgesetz - ChancenG vom 23. Februar 2016) zur Anwendung.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Biberach, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderes Veröffentlichungsblatt vorgeschrieben ist.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können oder Bestimmungen dieses Vertrags auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sind oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Gesellschafter ist in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.

Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder auslegungs- oder ergänzungsbedürftigen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche im Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.

- (2) Weist dieser Gesellschaftsvertrag Lücken auf, so gilt Absatz 1 entsprechend. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt. Der Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck gebietet.
- (3) Der Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunal- und Gemeindegewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Biberach,

Stadt Biberach

Landkreis Biberach

Industrie- und Handelskammer Ulm



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Beihilfenkontrolle: Kohäsion, FuEuf und Durchsetzung

Brüssel, den 15.05.2014
COMP HI/KT/KS/ (2014) 051849

An die
Ständige Vertretung der
Bundesrepublik Deutschland bei der
Europäischen Union
8-14, Rue Jaques de Lalaingstraat
1040 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

**Betreff: SA.36347 (2013/N) GRW – kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur –
Gewerbezentren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14. Mai 2014 hat Ihre Regierung Informationen zur obengenannten Maßnahme übermittelt und angekündigt die Anmeldung zurückzuziehen, sofern die Kommissionsdienststellen bestätigen würden, dass auf Träger- und Betreiberebene keine Beihilfe vorliegt.

Wie Deutschland ausführte, soll der GRW-Zuschuss, der den Trägern zur Errichtung eines Zentrums zur Verfügung gestellt wird, soll ausschließlich den Nutzern (KMU) einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen.

Um sicherzustellen, dass kein Vorteil auf Ebene der Träger verbleibt, werden folgende Mindestbedingungen eingehalten:

- Für die Errichtung oder den Ausbau des Zentrums wird eine öffentliche Ausschreibung der Maßnahme entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften durchgeführt.
- Die Träger sind verpflichtet, den Nutzern den Besitz oder die Nutzung des Zentrums für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu überlassen. Insofern erhalten die Träger während dieses Zeitraums von 15 Jahren, in dem die Gebäude als Zentrum genutzt werden müssen, keinen Vorteil.
- Nach Ablauf der 15 Jahre verbleiben die Gebäude i. d. R. im Eigentum der Träger. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger kein Vorteil verbleibt muss nach 15 Jahren eine Gewinnabschöpfung erfolgen. Dies geschieht im Wege der Ertragswertmethode (z. B. Discounted-Cash-Flow-Methode). Dabei werden einschließlich des Gebäuderestwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die dem Träger in den 15 Jahren des Betriebs des Zentrums entstanden sind.

Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Nummer und die Bezeichnung der Sache an.

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.

Büro: MADO 23/034. Telefon: Durchwahl (32-2) 296.03.76. Telefax: (32-2) 296.12.42.

E-mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Sofern der Träger mit der Durchführung einen Betreiber beauftragt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend. Insbesondere ist sicherzustellen, dass kein Vorteil auf der Ebene der Betreiber nach Ablauf von 15 Jahren verbleibt.

Unter der Annahme, dass Deutschland sicher stellen wird, dass oben genannte Bedingungen eingehalten werden, können die Kommissionsdienststellen bestätigen, dass auf Träger- und Betreiberebene keine Beihilfe vorliegt, und dass Beihilfen zugunsten der in den Gewerbezentren angesiedelten Betriebe auf der Grundlage der AGFVO oder der de minimis Verordnung in Kraft gesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Karl SOUKUP
Direktor

Ansprechpartner:

- Karolina TILMAN, Tel. +32 229-92835, karolina.tilman@ec.europa.eu
- Kristina SCHATTAT, Tel. +32 229-61150, kristina.schattat@ec.europa.eu